

V c) Gußmasse	14,5 % vom Einzelhandelsverkaufspreis
d) Schiereier	10,-M je 1 000 Stück Eier
(2) Der Großhandel gewährt dem Einzelhandel bei Lieferungen über das Lager folgende Handelsspannen:	
a) Hühnereier, unsortiert und sortiert aber nicht in Kleinabpackungen abgepackt	6,0 % vom Einzelhandelsverkaufspreis
b) Hühnereier, sortiert und in Kleinabpackungen bis zu 12 Stück verpackt	5,0% vom Einzelhandelsverkaufspreis
c) Gußmasse	8,5 % vom Einzelhandelsverkaufspreis.“

## §2

Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Gleichzeitig wird der § 11 der Preisanordnung Nr. 1145 vom 25. September 1958 (Sonderdruck Nr P 551 des Gesetzblattes) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 15. November 1968

**Der Vorsitzende  
des Kates  
für landwirtschaftliche  
Produktion und  
Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Der Minister  
für Handel und  
Versorgung**

Sieber

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Organisation und Vergütung  
der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern  
zur Erhaltung und Rekonstruktion  
von Wohn- und Gesellschaftsbauten  
sowie dazugehörigen baulichen Anlagen  
vom 13. November 1968**

Zur Änderung der Anordnung vom 26. Juni 1968 über die Organisation und Vergütung der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie dazugehörigen baulichen Anlagen (GBl. II S. 669) wird im Einvernehmen mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte folgendes angeordnet:

## §1

(1) Der § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 26. Juni 1968 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden unterstützen ihre Beauftragten bei der Gewinnung geeigneter Betriebe als Trägerbetriebe gemäß § 6 und schließen mit den Trägerbetrieben Vereinbarungen bzw. Verträge ab.“

(2) Der § 5 Abs. 5 der Anordnung vom 26. Juni 1968 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Auftraggeber schließen mit dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde bzw. mit deren Beauftragten Verträge ab.“

(3) Der letzte Satz des § 6 Abs. 1 der Anordnung vom 26. Juni 1968 erhält folgende Fassung:

„Die in den Vereinbarungen bzw. Verträgen getroffenen Festlegungen sind die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den Trägerbetrieben und den Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden bzw. deren Beauftragten.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. November 1968

**Der Minister für Bauwesen**

I. V.: Schmiechen  
Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung (Nr. 1) vom 26. Juni 1968 (GBl. XI Nr. 85 S. 669)